⊠ öffentlich □nichtöffentlich

Beschlussvorlag	ge
-----------------	----

für die 18. Sitzung des Technischen Ausschusses am 06.02.2024

Beschluss Nr. TA 060224/01

	0	D	1
- 8	E 9	М	D.

Bauanträge

BV 060224/01 Beschluss zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Am Verkehrslandeplatz zum Aufstellen von 4 Sanitärcontainern als Erweiterung einer bereits bestehenden Containeranlage auf dem Flurstück Nr. 339/25 Gemarkung Jahnsdorf

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Technischer Ausschuss	07.11.2023

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 06.02.2024, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Am Verkehrslandeplatz bezüglich der Überschreitung des festgesetzten Grünstreifens zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: davon anwesend:		6 + Bürgermeister + Bürgermeister		davon befangen: -		
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	□ Lt.	□ Ab-
☐ zugestimmt	□ zugestimmt				Beschluss-	weichender
☐ abgelehnt	□ abgelehnt				vorschlag	Beschluss

Spindler V Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Die Fa. Bullinger & Ströbel Beteiligungs SE & Co.KG plant auf dem Flurstück 339/25 der Gemarkung Jahnsdorf das Aufstellen von 4 Sanitärcontainern als Erweiterung einer bestehenden Containeranlage.

Dazu stellte sie einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

bezüglich der Überschreitung des festgesetzten Grünstreifens.



Das Grundstück 339/25 der Gemarkung Jahnsdorf befindet sich im Gewerbegebiet Am Verkehrslandeplatz.

Die geplanten Container sollen in Verlängerung an die bereits bestehenden Copntainer aufgestellt werden. Dies ist aus betrieblichen und technischen Gründen nur so möglich.

Dabei überschreiten sie den Grünstreifen gemäß Lageplan um ca. 28 m².

Für diese Überbauung wird anderweitig auf dem Grundstück ein Ausgleich und Ersatz geschaffen. (Baumpflanzung)

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der vorgenannten Änderung kann eingeschätzt werden, dass nachbarliche Interessen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung kann dem Antrag auf Befreiung zugestimmt werden.

F	inanzielle	Auswirkungen:

× keine	∐ja Produkt/Konto mit			Produkt/Konto		
Beschluss- datum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsauf- sicht	Bekannt- machungs- datum	In-Kraft- Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen
						,